

**Antwort auf eine Kleine Anfrage**

— Drucksache 10/774 —

Betr.: Teilnahme von Lehrern an Demonstrationen in dienstfreier Zeit

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Aller (SPD) vom 9. 2. 1983

Am 27. Januar 1983 hat die Schülervertretung der Sekundarstufe I an der IGS Linden, Hannover, zu einer Demonstration aufgerufen. Diese Demonstration wurde ausschließlich von Schülern organisiert. Ziel der Veranstaltung war, dem Schülervotum bei der Besetzung der Schulleiterposition öffentlich Nachdruck zu verleihen. Es war vorauszusehen, daß sich dieser Demonstration auch Lehrer anschließen würden.

Offensichtlich ist deshalb auf Anweisung des Kultusministeriums an die Schulleitung eine Verfügung ergangen, die den Lehrern die Teilnahme untersagte, auch wenn diese in der dienstfreien Zeit stattgefunden hätte. Eine Teilnahme von Lehrern an der Demonstration war als rechtlich unzulässige Maßnahme bezeichnet worden. Disziplinarische Konsequenzen wurden angedroht. Eine entsprechende Mitteilung war den Lehrern in die Fächer gelegt worden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt sie die Vorgänge um die Besetzung der Schulleiterstelle an der IGS Linden?
2. Welche Gründe haben die Schülervertretung dazu veranlaßt, das Mittel der Demonstration einzusetzen, um ihr Votum für einen bestimmten Bewerber zu unterstützen?
3. Wie begründet das Kultusministerium seine Einschätzung, daß die Teilnahme von Lehrern an einer Demonstration in ihrer unterrichtsfreien Zeit eine rechtlich unzulässige Maßnahme sei, die disziplinarische Folgen haben müsse?
4. Sieht die Landesregierung in diesem Vorgehen nicht einen unzulässigen Schritt der Disziplinierung und Beschränkung der freien Meinungsäußerung von Lehrern?

**Antwort der Landesregierung**

Der Niedersächsische Kultusminister  
— 01 — 01 420/5 — 10/774 —

Hannover, den 18. 3. 1983

Zu 1.

Die Landesregierung bedauert, daß es den Lehrern der IGS Hannover-Linden nicht gelungen ist, die ihnen anvertrauten Schüler über die Grenzen ihrer Rechte und den Um-

fang ihrer Pflichten in hinreichendem Maße zu unterrichten. Eine Demonstration von Schülern während der Zeit des für sie vorgesehenen Unterrichts stellt einen Verstoß gegen die gesetzlich geregelte Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht (§ 42 Abs. 2 NSchG) dar und ist daher rechtswidrig.

Zu 2.

Die Vertreter der Schüler haben im Kultusministerium Gründe vorgetragen. Diese decken sich mit den Angaben in der Vorbemerkung des Fragestellers.

Zu 3.

Bei der vorsorglichen Information der Schule durch das Kultusministerium ging es nicht um das grundsätzliche Recht der Lehrer, außerhalb ihrer Dienstzeit zu demonstrieren, sondern um die Verantwortung der Lehrer gegenüber ihren Schülern. Eine Teilnahme von Lehrern an einer rechtswidrigen Schülerdemonstration ist mit dem Erziehungsauftrag der Lehrer und ihrer Verantwortung für die ihnen anvertrauten Schüler nicht vereinbar und kann den Verdacht einer Dienstpflichtverletzung begründen.

Zu 4.

Nein. Das Recht auf freie Meinungsäußerung findet nach Art. 5 Abs. 2 GG seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze.

In Vertretung  
Schaede